

C 7

Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Sömmerda
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 18 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer EURO-Einführungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. I S. 265), des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) und des § 2 Abs. 3 Ziffer 5 der Thüringer Bundesfern- und Landstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9.2.2001 (GVBl. S. 14), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 08.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sömmerda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sömmerda vom 22.02.02 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

C 7

Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisinhaber
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tage, Wochen, Monaten oder Quadratmetern bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit/Flächeneinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist diese Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs.2 mit Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs.3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

C 7 Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs.1, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr.5 a, b und Nr.6 b ThürKAG).

C 7
Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sömmerda, den 22.02.02

Flögel
Bürgermeister

C 7 Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

1.06	Warenautomaten, Auslagen und Schaukästen, die mehr als 0,20 m in den Gehwegbereich hineinragen	20,00 € p/J	15,00 € p/J	5,00 € p/J
1.07	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie Baustofflagerung mit und ohne Bauzaun			
	- bis zu einem Monat p/qm	0,50 €	0,50 €	0,50 €
	- bis zu 6 Monaten p/qm	0,70 €	0,70 €	0,70 €
	- länger als 6 Monate p/qm	1,00 €	1,00 €	1,00 €
1.08	vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen			
	- bis zu 2 Monaten	25,00 €	15,00 €	10,00 €
	- jeder weitere Monat	20,00 €	10,00 €	8,00 €
1.09	vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeindebrauch fallend			
	p/qm			
	- bis zu 30 qm (p/W)	8,00 €	7,00 €	6,00 €
	- über 30 qm bis zu 50 qm (p/W)	20,00 €	15,00 €	10,00 €
	- über 50 qm bis zu 100 qm (p/W)	25,00 €	20,00 €	15,00 €
	- für jede weiteren angefangene 100 qm (p/W)	40,00 €	30,00 €	25,00 €
1.10	Überfahung von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Fläche (z.B. Baustellenausfahrt)			
	- bis zu 10 qm (p/W)	10,00 €	8,00 €	5,00 €
	- über 10 qm bis zu 20 qm (p/W)	20,00 €	15,00 €	10,00 €
	- über 20 qm bis zu 50 qm (p/W)	50,00 €	30,00 €	20,00 €
	- über 50 qm bis zu 100 qm p/W)	100,0 €	50,00 €	40,00 €
	- über 100 qm (p/W)	200,0 €	100,0 €	80,00 €

C 7

Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

1.11 Aufgrabungen aller Art (ausgenommen die öffentlichen Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1 m)			
- bei einer Baugrubenbreite von 1 m (p/T)	1,00 €		mind. jedoch 2,00 € p/T
- bei einer Baugrubenbreite über 1 m (p/T)	2,00 €		mind. jedoch 5,00 € p/T

Gewerbliche Nutzung

2.01 Tische und Sitzgelegenheiten p/qm	3,00 € p/M	2,00 € p/M	0,50 € p/M
2.02 Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festen Standplatz p/qm (soweit nicht durch Vertrag geregelt)	2,00 € p/M	1,00 € p/M	0,50 € p/M
2.03 Ausstellung von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständern p/qm	3,00 € p/M	2,50 € p/M	2,00 € p/M
2.04 Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständern q/qm	4,00 € p/M	3,00 € p/M	2,00 € p/M
2.05 Kinder-Reit-Geräte (Stück)	1,50 € p/M	1,00 € p/M	0,50 € p/M
2.06 Ambulante Stände:			
2.06.1 Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern p/qm	2,00 € p/W	1,00 € p/W	0,50 € p/W
2.06.2 Werbe- oder Informations- oder Ausstellungswagen			
- für eine Woche	30,00 €	20,00 €	10,00 €
- für jede weitere Woche	20,00 €	10,00 €	5,00 €
2.06.3 sonstige gewerbliche Veranstaltungen/Nutzungen	5,00 € p/qm/W	2,00 € p/qm/W	1,00 € p/qm/W
	(mind. 20,00 € p/W)	(mind. 15,00 € p/W)	(mind. 8,00 € p/W)

C 7

Sondernutzungsgebührensatzung

Stand vom 15.09.03

Ort der Sondernutzung

- 1.Zone 1: verkehrsberuhigter Bereich im Stadtzentrum bzw. Fußgängerzone
- 2.Zone 2: alle fußläufigen Zonen im Stadtgebiet mit Ausnahme der im Punkt 1 genannten sowie die übrigen Straßen, Wege und Plätze
- 3.Zone 3: Ortsteile der Stadt Sömmerda